

RS OGH 2006/2/16 6Ob313/05f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.02.2006

Norm

ASVG §332

ABGB §1489 IIA

Rechtssatz

Für den Beginn der Verjährungsfrist gegenüber einem Sozialversicherungsträger als Legalzessionar ist entscheidend, zu welchem Zeitpunkt er von jenem Schaden Kenntnis erlangt hat, für den er mit seiner Leistung einzutreten hat. Die Kenntnis des ersten in Anspruch genommenen Sozialversicherungsträgers von Schaden und Schädiger ist (nur) für den Beginn der Verjährung in Ansehung des eigenen Anspruchs von Bedeutung und löst den Beginn der Verjährungsfrist in Ansehung der auf einen weiteren Sozialversicherungsträger als Legalzessionar übergegangenen Forderung nicht aus.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 313/05f

Entscheidungstext OGH 16.02.2006 6 Ob 313/05f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120514

Dokumentnummer

JJR_20060216_OGH0002_0060OB00313_05F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at